



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Sportamt	17.09.2018	1094/18 - I/362
----------	------------	-----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	24.09.2018		
Sozial-, Jugend- und Sportausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

Änderung Sportförderungsrichtlinien

Anlage/n:

Sportförderungsrichtlinien (derzeitige Fassung)

Beschluss:

Auf Empfehlung der Sportkommission vom 04.06.2018 werden Änderungen der Sportförderungsrichtlinien in Kapitel VI „Zuschüsse für die Beschäftigung von Übungs-, Organisations- und Jugendleitern“, Kapitel VII „Zuschüsse zur Förderung des Jugendsports“, Kapitel VII „Zuschüsse zur Teilnahme an Meisterschaften“ sowie Kapitel IX „Gewährung von Jubiläumsgaben“ beschlossen.

Wetzlar, den 17.09.2018

gez. Wagner
Oberbürgermeister

Begründung:

In den Sitzungen der Jahre 2017 und 2018 bewertete die Sportkommission die einzelnen Förderaspekte der Sportförderungsrichtlinien und erarbeitete eine neue, an die demografische Entwicklung und die Sportvereinslandschaft angepasste Gewichtung. Grundsätzliches Ergebnis der Diskussion war eine Aufwertung von aktiver, qualifizierter Jugendarbeit in den Vereinen. Nachdem die verschiedenen Änderungsvorschläge eingegangen waren, wurden deren finanzielle Auswirkungen auf den städtischen Haushalt ebenso in die Beratungen einbezogen wie der zu prognostizierende Wirkungsgrad. Das dargelegte Ergebnis der Beratungen bedeutet für einzelne Aspekte eine Reduzierung der bereitzustellenden Mittel, andere Förderaspekte werden dafür stärker gewichtet. Insgesamt kann der Ansatz unverändert bleiben, da es sich lediglich um eine Verschiebung der Gewichtung von Förderungen handelt.

Abschließend wurden die Beratungen in der Sitzung am 04.06.2018 abgeschlossen mit der Empfehlung, die Sportförderungsrichtlinien in den nachfolgenden Punkten zu modifizieren:

Kapitel VI - Zuschüsse für die Beschäftigung von Übungs-, Organisations- und Jugendleitern

Ziel der Förderung ist es, durch den Einsatz von Übungs-, Organisations- und Jugendleitern in den Vereinen den Sportbetrieb nach zeitgerechten pädagogischen Erkenntnissen und Trainingsmethoden zu gestalten und somit die Vereinsarbeit zu intensivieren.

Bisher beträgt der Zuschuss je gemeldeter Trainingsstunde, die von einem lsbh-lizenzierten Übungsleiter durchgeführt oder einem Vereinshelfer unterstützt wird, 0,50 Euro. Die Sportkommission empfiehlt einstimmig, die Unterstützung von Vereinshelfern nicht mehr zu fördern, um Fördermissbrauch vorzubeugen. Im Gegenzug werden die Förderleistungen für Trainingsstunden, die von Übungsleitern mit lsbh-Qualifizierung durchgeführt werden, auf 0,60 Euro erhöht, um die qualitative Trainingsarbeit stärker zu fördern. Gleichzeitig ergibt sich bei der Beantragung ein erheblich geringerer Aufwand bei den Vereinen.

Kapitel VII – Zuschüsse zur Förderung des Jugendsports

Ziel der zweckgebundenen Förderung ist es, eine aktive Jugendarbeit zu fördern. Die Höhe des Zuschusses pro Vereinsmitglied bis 18 Jahre beträgt bisher 5,00 Euro/Jahr. Die Sportkommission empfiehlt einstimmig, diesen Betrag auf 8,00 Euro/Jahr anzuheben.

Kapitel VIII – Zuschüsse zur Teilnahme an Meisterschaften

Ziel der Förderung ist es, dem Leistungssport zur Deckung der Reisekosten zu höherwertigen Veranstaltungen eine Unterstützung zu leisten. Bisher beträgt die Kilometer-Pauschale 0,15 Euro je gefahrenem Kilometer. Zusätzlich kann ein Tage- sowie ein Übernachtungsgeld von je 5,00 Euro bei mehrtägigen Veranstaltungen beantragt werden.

Die Sportkommission empfiehlt einstimmig die Senkung der Kilometerpauschale auf 0,10 Euro sowie den ersatzlosen Wegfall von Tage- und Übernachtungsgeld. Für die Vereine ergibt sich daraus ein erheblich geringerer Beantragungsaufwand. Die Einsparungen fließen in die erhöhte Jugendförderung (s. Kap. VII).

Kapitel IX – Gewährung von Jubiläumsgaben

Ziel der Förderung ist eine Unterstützung von Jubiläen. Förderfähig sind Jubiläumsveranstaltungen im Rhythmus 25 Jahre, 50 Jahre, 75 Jahre usw.. Bisher beträgt die Förderung pro Jahr des Bestehens 5,00 Euro sowie je Mitglied 0,50 Euro. In den vergangenen Jahren zeichnet sich immer deutlicher ab, dass diese Regelung nicht mehr zeitgemäß erscheint und durch das zu Grunde liegende Berechnungsmuster überbewertet gegenüber anderen Förderungen auftritt. Dem Beispiel anderer kommunaler Förderungsrichtlinien folgend empfiehlt die Sportkommission einstimmig, die Jubiläumsgaben folgendermaßen einzustufen:

25 Jahre – 25,00 Euro

50 Jahre – 50,00 Euro

75 Jahre – 75,00 Euro

usw.

Die Einsparungen fließen in die erhöhte Jugendförderung (s. Kap. VII).

Somit gibt die Sportkommission die Empfehlung heraus, die Sportförderungsrichtlinien im Text wie folgt abzuändern:

Kapitel VI - Zuschüsse für die Beschäftigung von Übungs-, Organisations- und Jugendleitern

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig ist die Beschäftigung nebenberuflicher oder hauptamtlicher lizenzierten, durch die Isbh bezuschusster Übungs-, Organisations- und Jugendleiter durch die Sportvereine.

3. Höhe der Beihilfe

Der Zuschuss der Stadt beträgt 0,60 Euro je geleisteter Stunde durch Übungs-, Organisations- und Jugendleiter.

Die Punkte 1., 4. und 5. bleiben unverändert.

Kapitel VII – Zuschüsse zur Förderung des Jugendsports

3. Höhe des Zuschusses

Die Höhe des Zuschusses beträgt jährlich 8,00 Euro für jedes jugendliche Mitglied.

Die Punkte 1., 2., 4. und 5. bleiben unverändert.

Kapitel VIII – Zuschüsse zur Teilnahme an Meisterschaften

2. Umfang der Förderung

Für die Teilnahme an überregionalen und nationalen Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften werden Zuschüsse gewährt.

Die Teilnahme von Altersklassen an den vorgenannten Meisterschaften/Rundenspielen werden in die Förderung nicht einbezogen.

Bei den Landesmeisterschaften muss noch eine weitere Wettkampfebene bestehen.

Bei den Rundenspielen müssen mindestens noch drei weitere unter der Landesebene befindliche Spielklassen bestehen.

Die einfache Fahrt zum Spielort muss mindestens 50 km betragen.

Gewährt wird ein Zuschuss zu den Fahrtkosten.

3. Der/die Teilnehmer sowie Betreuer (bis 7 Personen 1 Betreuer; höchstens jedoch 2 Betreuer) erhalten 0,10 Euro pro gefahrenem Kilometer der einfachen Fahrt. Nach Vorlage der Anträge entscheidet das Sportamt im Einzelfall.

4. Antragstellung

4.1 Die Anträge sind formlos zu stellen. Sie müssen enthalten:

- a) Art, Ort und Zeitpunkt der Veranstaltung(en)
- b) Anzahl der Teilnehmer
- c) einen Ausdruck, z.B. googlemaps, als Nachweis der Entfernung zum Veranstaltungsort

Die Punkte 1., 4.2, 4.3 und 5. bleiben unverändert.

Kapitel IX – Gewährung von Jubiläumsgaben

2. Höhe der Zuschüsse

25 Jahre – 25,00 Euro

50 Jahre – 50,00 Euro

75 Jahre – 75,00 Euro

usw.

Die Punkte 1., 3 und 4. bleiben unverändert.